



Förderkreis der Hochschule Merseburg e.V.,
c/o HS Merseburg, Eberhard-Leibnitz-Straße 2, 06217 Merseburg

FÖRDERKREIS DER HOCHSCHULE MERSEBURG E.V.

Eberhard-Leibnitz-Str. 2
06217 Merseburg

Tel.: 03461 / 46 - 2901

Fax: 03461 / 46 - 2906

E-Mail: foerderkreis@hs-merseburg.de

Datum: 31. Mai 2017

SATZUNG

Der Förderkreis der Hochschule Merseburg hat auf seiner Mitgliederversammlung am 31.05.2017 nachstehende **SATZUNG** beschlossen:

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis der Hochschule Merseburg e. V.

- Im Folgenden „Verein“ genannt -

und ist unter der Nr. VR 46393 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der Hochschule Merseburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben als staatliche Hochschule.

Dies schließt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Lehrenden und Studierenden der Hochschule Merseburg sowie deren Vernetzungen mit den Alumni der HS Merseburg, regionalen Einrichtungen, außeruniversitären Einrichtungen und Wirtschaftspartner/in mit ein.

Förderzwecke sind:

- Förderung der Vernetzung von Hochschule mit regionalen Einrichtungen und Unternehmen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung.
- Förderung von innovativen Lehrmethoden.
- Förderung von begabten Studierenden und Auszeichnung hervorragender Studienleistungen.

- Förderung von nationalen und internationalen Studienexkursionen (incl. Bereitstellung von Reisekosten).
 - Unterstützung von sozialen Einrichtungen und sozialen Events der Hochschule Merseburg zu Gunsten Studierender (z. B. CampusKids, Studentenclubs) und deren Projektvorhaben.
 - Vergabe von Stipendien
 - Förderung Alumniarbeit der Hochschule
 - Durchführung und Unterstützung von Tagungen und Symposien.
 - Unterstützung der akademischen Nachwuchsförderung.
 - Unterstützung in Not geratener Studierender.
 - Stärkung der Studierendenschaft in Merseburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zur nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks ist die Bildung von Rücklagen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder willigen ein, dass sämtliche Vorgänge digital per E-Mail zugestellt werden können. Hierzu hinterlegt jedes Mitglied beim Vorstand seine E-Mail-Adresse.

§ 4 Schirmherrschaft

- (1) Der Vorstand kann verdiente Personen des öffentlichen Lebens für die Vollführung von Projekten die Schirmherrschaft antragen.
- (2) Die Mitgliedsversammlung kann für die Dauer von 4 Jahren einer verdienten Person des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft über den Verein antragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen der Hochschule Merseburg schädigt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

- (6) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins. Bei dessen Abwesenheit bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem Geschäftsführer/in
 3. der/dem Schatzmeister/in
 4. der/dem Schriftführer/in
 5. der/dem Beisitzer/in.
- (2) Es können bis zu vier Beisitzer bestellt werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in oder gleichzeitig von mindestens drei Vorstandsmitgliedern nach § 10 (2) dieser Satzung vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung hat hierzu einen Versammlungsleiter für die Wahl des Vorstands zu bestimmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Nicht besetzte Beisitzer-Positionen können vom Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchungen und die Mittelverwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Merseburg, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Merseburg.
- (2) Diese Satzung tritt zum 14.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.10.2014 außer Kraft.